

**Dienstanweisung für die Hygiene- und Rahmenbedingungen der OVGU zum Wintersemester
2021/22 während der Corona-Pandemie**

Version vom 11.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1 Persönlicher Infektionsschutz	3
2 3G-Regel	4
3 Maskenpflicht.....	4
4 Testen	5
5 Raumhygiene	5
5.1 Lüftung.....	5
5.2 Reinigung.....	6
5.3 Hygiene im Sanitärbereich	6
5.4 Durchführung von Lehrveranstaltungen	6
5.5 Dienstliche/Interne Besprechungen.....	7
6 Universitätsbibliothek/Mensa	7
7 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	7
8 Veranstaltungen.....	8
9 Meldekettens	8
10 Kontakte	8
10.1 Interne Kontaktdaten.....	8
10.2 Externe Kontaktdaten	9
11 Inkraftsetzung	9
Anhang 1	10

Vorbemerkung

Im Wintersemester 2021/22 wollen wir Möglichkeiten für gemeinsames Lernen in Präsenz auf dem Campus schaffen.

Das vorliegende Konzept bietet dafür Leitplanken, wird aber nur dann zum Erfolg führen, wenn jede und jeder Einzelne in Verantwortung für die OVGU und sich selbst handelt.

Wenn sich für unsere internationalen Studierenden eine Reise nach Deutschland nicht umsetzen lässt, besteht für sie die Möglichkeit, das Studium weiter online zu verfolgen.

In diesem Sinn trägt die OVGU mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit aller Hochschulangehörigen – Beschäftigten und Studierenden – bei. Alle Mitglieder der OVGU sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die [Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts](#) (RKI) zu beachten.

Dieses Konzept regelt die Bedingungen, unter denen Präsenzlehre an der OVGU während der Corona-Pandemie stattfinden kann. Negative Auswirkungen auf den universitären Betrieb, die Maßnahmen des Gesundheitsamtes bei möglichen Infektionsfällen nach sich ziehen, sollen möglichst geringgehalten werden. **Grundsätzlich ist die Durchführung von Präsenzlehre durch die 3G-Regelung in den Hochschulräumen möglich.**

Bitte informieren Sie sich auf der [Webseite der OVGU](#) regelmäßig über mögliche kurzfristige Änderungen oder Einschränkungen, die u. a. auch durch Anpassungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung eintreten können. Für die Studierenden und Beschäftigten der FME gelten ggf. besondere Bestimmungen.

1 Persönlicher Infektionsschutz

Das COVID-19-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Tröpfchen oder Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen in Kürze:

- **Bei COVID-19 Symptomen, z. B. akuten Atemwegssymptomen und/oder Fieber und/oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinnes, zu Hause bleiben.**
- **Abstand halten:** Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
- In allen universitären Gebäuden sind **medizinische Gesichtsmasken** (FFP2-Maske oder OP-Maske) zu tragen. Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
- **Keine Berührungen**, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Händehygiene:**
 - Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die [Hände waschen](#), insbesondere nach dem Ankommen am Arbeitsplatz und vor dem Essen.
 - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Aufzugknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
 - Eine ständige Händedesinfektion ist nicht notwendig, da sorgfältiges Händewaschen hinreichend ist. Für den Fall, dass Händewaschen nicht unmittelbar gewährleistet werden kann, stehen beim Betreten der Universitätsgebäude die Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
- Die **Husten- und Niesetikette einhalten:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Eine Ansprache Auge-in-Auge mit geringem Abstand sollte vermieden werden.
- Räumlichkeiten und Flure **regelmäßig lüften, vorzugsweise querlüften.**

Für eine entsprechende persönliche Hygiene ist **jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.**

An allen Haupteingängen der Gebäude stehen zur Handdesinfektion kontaktlose, nicht fest montierte Spender zur Verfügung. K51, Tel: 58391 steht als Ansprechpartner bei Fragen zur Verfügung. Zusätzlicher Bedarf an zwingend notwendigem Händedesinfektionsmittel kann bei K43, Tel. 56082 angemeldet werden.

2 3G-Regel

Alle Präsenz-Lehrveranstaltungen der Universität im Wintersemester 2021/22 finden unter Beachtung der sogenannten 3G-Regel statt. Damit dürfen an diesen Veranstaltungen unabhängig von der Gruppengröße nur Personen teilnehmen, die gegen das SARS-CoV-2-Virus **geimpft** oder genesen sind oder **negativ getestet** wurden. Das gilt sowohl für Studierende als auch für Lehrpersonen, unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich tätig sind.

Im Gegenzug entfallen die Regelungen der Eindämmungsverordnung für die Ansammlung von Personen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes. Eine Registrierung beim Betreten von Lehrräumen ist nicht erforderlich.

Als digitalen Nachweis setzt die OVGU intern einen *Hochschulpass (OVGU-Pass)* ein. Aus diesem geht ausschließlich die Erfüllung des 3G-Status hervor, jedoch nicht, ob die Person geimpft, genesen oder getestet ist. Der OVGU-Pass (oder jeder andere 3G-Nachweis) ist von jeder teilnehmenden Person in gedruckter oder digitaler Form bei sich zu führen. Der Nachweis über einen negativen Test kann grundsätzlich durch einen an einer offiziellen Teststelle durchgeführten Antigen-Test (Schnell- oder Selbsttest), der nicht älter als 48 h sein darf, oder PCR-Test, der nicht älter als 72 h sein darf, erfolgen. Die Universität hält begrenzte Testkapazitäten vor.

Auch internationale Studierende und Gastwissenschaftler:innen, die über den Nachweis einer vollständigen Impfung eines nicht in der EU zugelassenen Impfstoffes (bspw. Sputnik V, CoronaVac oder BBIBP-CorV) verfügen, können eine Registrierung im OVGU-Pass vornehmen. Der Nachweis über eine alternative Covid-19-Schutzimpfung muss mind. in englischer Sprache in digitaler oder in Papierform (bspw. gelber WHO-Impfpass) vorliegen.

Die Aufrechterhaltung des Servicebetriebes durch persönliche Beratung muss abgesichert werden. Das betrifft insbesondere die Prüfungsämter, Beschäftigte im CSC, in den Bereichen K 2, K 3, K 6 und der Bibliothek. Aber auch andere Bereiche, die zu Studierenden, Beschäftigten oder Externen engen persönlichen Kontakt haben oder in Gremien mitarbeiten, können betroffen sein. Für diese Beschäftigten wird ebenfalls festgelegt, dass sie den 3G-Status erfüllen und ggf. nachweisen können. Diese Beschäftigten sind berechtigt, den 3G-Status interner Kontaktpersonen (z. B. Studierende) zu prüfen. Bereits bei einer eventuellen Terminvereinbarung sollte darauf hingewiesen werden.

Liegt insbesondere bei externen Gesprächspartnern kein 3G-Status vor, sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen in besonderem Maße zu beachten. Sind die räumlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben, kann eine Beratung oder ein Gespräch nur digital erfolgen. Mit der Aktivierung des Passes erfolgt die Erklärung, dass die Voraussetzungen der 3G-Regel persönlich erfüllt sind und alle uniinternen Regelungen akzeptiert werden.

3 Maskenpflicht

Der Infektionsschutz empfiehlt das generelle Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) im öffentlichen Raum. Dieser Empfehlung folgt die OVGU. Das Tragen von med. Masken ist darüber hinaus ein zentrales Element bei der Definition von Kontakten (Anlage 1). Das kon-

sequente Tragen von medizinischen Gesichtsmasken verhindert im Kontaktfall mit großer Wahrscheinlichkeit eine Quarantänepflicht.

- Grundsätzlich besteht eine Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske in allen Gebäuden, inklusive der öffentlich zugänglichen Räume**. Dazu gehören auch Flure oder Sanitäranlagen.
- In **Hörsälen sowie in Labor- und Seminarräumen ist eine medizinische** Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) bei Unterschreitung der Mindestabstände für Studierende und Lehrende verpflichtend.
- Bei Besprechungen ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) verpflichtend, wenn die Mindestabstände von 1,5m nicht eingehalten werden können.
- Am Arbeitsplatz gelten die Bestimmungen der [Corona-Arbeitsschutzverordnung](#) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Auf dem Campusgelände gilt eine medizinische Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.

4 Testen

Die OVGU macht ihren Mitarbeitenden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und ihren Studierenden bis auf Weiteres das Angebot kostenloser Antigen-Selbsttest unter Aufsicht im OVGU Testzentrum. Weiterführende Informationen (u. a. zur Terminbuchung) finden Sie unter www.termine.ovgu.de/testzentrum. Im Testzentrum wird eine Bescheinigung mit Testergebnis ausgestellt, die 48h und ausschließlich innerhalb der OVGU gültig ist. Das Testangebot ist vor allem für diejenigen gedacht, die nicht mobil arbeiten, bzw. für Studierende, die sich zu Präsenzlehrveranstaltungen auf dem Campus aufhalten und weder geimpft noch genesen sind.

Zu beachten ist, dass das Angebot eines Tests nicht im Sinne einer „Freitestung“ zu verstehen ist. Ein negatives Ergebnis befreit nicht von der der Einhaltung der Hygienemaßnahmen an der OVGU (z. B. Maskenpflicht).

Da die Kapazitäten begrenzt sind, ist bei Bedarf das Angebot der Testzentren der Stadt bzw. am eigenen Wohnort zu nutzen. Eine Übersicht der Schnelltestzentren in Magdeburg: www.schnelltest-magdeburg.de/#drivein.

Ebenso bieten Apotheken Antigen-Schnelltests an. Eine Übersicht über die Apotheken Sachsen-Anhalts, die Tests anbieten, ist unter www.ak-sa.de/aktuelles-presse/covid-19/test-apotheken.html aufgelistet.

Sollen Gruppen von Personen (ab 4 Personen) zu einem bestimmten Zeitpunkt getestet werden, so sind diese Gruppen unter Angabe von Personenanzahl und Datum mind. 2 Tage im Voraus unter corona@ovgu.de anzumelden.

5 Raumhygiene

5.1 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, wodurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Vor und nach jeder Nutzung eines Raumes sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung, vorzugsweise Querlüftung, durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen für 10-15 Minuten in Abhängigkeit von der Größe und der Teilnehmerzahl vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist die jeweilige

Lehrperson. Kleinere Besprechungsräume sind alle 20 Minuten für 5-10 Minuten zu lüften. „Auch eine Dauerlüftung mit Kippstellung der Fenster kann durch kontinuierlichen Luftaustausch ein zu starkes Ansteigen der Virenkonzentration in der Raumluft verhindern“ (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Stand 06.02.21)

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft in keiner Weise geöffnet werden, ist er für die Lehre nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt. Auf eine ausreichende Lüftung von Fluren, Treppenhäusern, Teeküchen und Sanitäranlagen ist zu achten.

5.2 Reinigung

„Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab“ (RKI 2020). „[Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen](#) im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor“ (RKI 2020). Trotzdem empfiehlt das RKI die Reinigung von Oberflächen in öffentlichen Bereichen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung mit Seifenlauge ist völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, ist K51 (Tel: 58391) zu kontaktieren.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit durch entsprechendes Reinigungspersonal täglich gereinigt: Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Bedienelemente von Tafeln.

5.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden (Kontakt: K51, Tel: 58391). Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Es gilt eine medizinische Maskenpflicht in den Sanitärräumen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

5.4 Durchführung von Lehrveranstaltungen

Bei Lehrveranstaltungen in Präsenz sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- Die Räume können mit 100 Prozent - Kapazität belegt werden. Eine Überfüllung der Räume ist nicht zulässig.
- Die Maskenpflicht gilt gemäß Kapitel 2 „Gesichtsmasken“
- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen **ist nur nach vorheriger LSF-Anmeldung** möglich und soll u. a. dazu dienen, Studierende eines Moduls ggf. über auftretende Infektionsfälle informieren zu können. Die Anmeldung im LSF hat keine prüfungsrechtliche Relevanz. Von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgeschlossen sind:
 - Personen, die einer Quarantänepflicht gem. SARS-CoV2-Quarantäneverordnung Sachsen-Anhalt oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen, im entsprechenden Zeitraum;
 - Personen mit COVID-19 Symptomen, z. B. akuten Atemwegserkrankungen und/oder Fieber und/oder Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns, sofern sie nicht durch

ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Darauf wird am Eingang zum Hörsaal/Seminarraum durch Aushänge hingewiesen;

- Personen, die engen Kontakt (siehe Anhang 1) zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person hatten, für einen Zeitraum von 7 Tagen nach dem Kontakt der für die Dauer einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne.

Indem sie an der Lehrveranstaltung teilnehmen, versichern alle anwesenden Personen, dass entsprechende Ausschlussgründe nicht vorliegen.

- Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung hat die Lehrperson
 - die Anwesenden auf die einzuhaltenden 3G- und Hygieneregeln hinzuweisen;
 - die Studierenden darauf hinzuweisen, dass sie die Lehrperson und das Rektorat (corona@ovgu.de) umgehend von folgenden Umständen zu informieren haben:
 - positives Ergebnis eines COVID-19-Tests,
 - enger Kontakt (siehe Anhang 1) zu einer positiv auf COVID-19 getesteten Person in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Veranstaltung.
- Dauern Lehrveranstaltungen länger als 90 Minuten, sind sie durch eine 15-minütige Pause zu unterbrechen, in der der Raum gründlich durchgelüftet wird.
- Nach der Lehrveranstaltung hat die Lehrperson ein evtl. verwendetes Mikrofon mit einem Desinfektionstuch zu desinfizieren (bei Bedarf über K43 zu erhalten).
- Erfährt die Lehrperson von COVID-19-Erkrankungen oder Kontakten zu COVID-19- Erkrankten, hat sie das Rektorat (corona@ovgu.de) umgehend zu informieren.
- Lehrende sind berechtigt, die 3G-Regel zu überprüfen. Zusätzlich erfolgt stichprobenhaft eine Überprüfung durch von der Universität beauftragte Personen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die 3G-Regel und Schutzmaßnahmen sind die Dozierenden berechtigt, die betreffende Person von der Lehrveranstaltung auszuschließen. Bei wiederholten Verstößen können ein Disziplinarverfahren nach Hochschulrecht (bei Studierenden) bzw. personalrechtliche Maßnahmen (bei Beschäftigten) eingeleitet werden. Verstöße sind an corona@ovgu.de zu melden.

5.5 Dienstliche/Interne Besprechungen

Bei persönlichen Treffen gilt die Maßgabe, dass eine hohe Konzentration infektiöserer Aerosole im Raum vermieden werden muss. Anlage 1 gibt hierzu eine konkrete Orientierung. Mindestabstände, medizinische Gesichtsmasken und Lüftungsregelungen sind einzuhalten. Die Raumauswahl ist so vorzunehmen, dass pro Person möglichst 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

6 Universitätsbibliothek/Mensa

Für die Universitätsbibliothek (<https://www.ub.ovgu.de/>) und die Mensa (<https://www.studentenwerk-magdeburg.de/corona/>) gelten gesonderte Hygienepläne.

7 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe dazu die [Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Instituts für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf](#).

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Studierenden der OVGU genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund wird auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten folgendes festgelegt:

- Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und die daraus folgenden Schutzmaßnahmen sind auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht für Beschäftigte Dienstpflicht.
- Schwangere sind besonders zu schützen. Der Einsatz schwangerer Dozentinnen außerhalb des digitalen Betriebes erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes auf freiwilliger Basis.
- Studierende, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung gem. RKI gehören, können Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit vor Ort erfordern, fernbleiben und Lehrinhalte online bearbeiten. In jedem Fall sind die Lehrenden durch die Studierenden darüber zu informieren.

8 Veranstaltungen

Die 14. Eindämmungsverordnung des LSA gibt unter §2a die Möglichkeit, Veranstaltungen mit einem 2G-Zugangsmodell durchzuführen. Information zu den Rahmenbedingungen und zur Umsetzung finden Sie [hier](#). Veranstaltungen, die unter 2G-Bedingungen geplant werden, sind an corona@ovgu.de zu melden. Weiterhin ist zu beachten, dass bei 2G-Veranstaltungen auch das involvierte Personal diese Auflagen erfüllt. Neben dem 2G-Modell (geimpft, genesen) gibt es weiterhin die Möglichkeit Veranstaltungen auch unter 3G-Voraussetzungen (getestet, geimpft, genesen) durchzuführen.

9 Meldeketten

Die Meldung (siehe PDF Dokument „Meldeketten“) von bestätigten COVID-19-Infektionen erfolgt an der OVGU einem festen Ablaufplan. Wird eine Person positiv auf das COVID-19-Virus getestet, sind die Kontakte festzustellen. Dazu wird die betroffene Person und/oder die OVGU vom Gesundheitsamt aufgefordert. Bei auftretenden Infektionsfällen unter Studierenden werden durch die OVGU alle Studierenden eines Moduls vorsorglich informiert, unabhängig davon, ob an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen wurde oder nicht.

Die OVGU ist über corona@ovgu.de sowohl von Studierenden als auch von Beschäftigten über das Vorliegen einer COVID-19-Infektion bzw. die Betroffenheit als enge Kontaktperson zu unterrichten. In Absprache mit den verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Dekanaten werden weitere zweckentsprechende Maßnahmen ergriffen.

10 Kontakte

10.1 Interne Kontaktdaten

Allgemein: corona@ovgu.de

K51: 58391; K43: 56082; K42: 56090

10.2 Externe Kontaktdaten

Kontakt zum Betriebsärztlichen Dienst der OVGU

Breiter Weg 180, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 598 0380

Kontakt zur Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz der OVGU

Am Krökentor 8, 39106 Magdeburg, Gebäude 43 | Raum 003
Tel.: 0391 67 56079

Fieberambulanz der Medizinischen Fakultät der OVGU

Campus Medizinische Fakultät, Leipziger Str. 44, 39120 Magdeburg
Beratungshotline Mo-Fr: 8 bis 16 Uhr unter 0391 67 17799

Gesundheitsamt Magdeburg

Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg
Tel: 0391 540 2000
MO-Fr: 8 bis 16 Uhr

Fieberambulanz des Gesundheitsamtes Magdeburg

Brandenburger Straße 8, 39104 Magdeburg
Hotline: 0391 540 6036 oder 0391 540 6001
hotline.corona@ga.magdeburg.de

11 Inkraftsetzung

Die Dienstanweisung/Rahmenbedingungen treten in Kraft ab dem 13.10.2021

Anhang 1

Definition von [Kontaktpersonen laut Robert-Koch-Institut \(RKI, Stand 15.09..04.2021\)](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

„Aufgrund der geänderten Kriterien für die Einstufung von Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falls in enge Kontaktpersonen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, entfällt die bisherige Einteilung von Kontaktpersonen in Kategorie 1 und Kategorie 2.“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, Kap. 3)

„Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

- Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) **länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz[#]** (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
- **Gespräch mit dem Fall** (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, **unabhängig von der Gesprächsdauer**) **ohne adäquaten Schutz[#]** oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
- Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit **wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole** unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt MNS** (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, Kap. 3.1)

Das RKI gibt auch eine Risikobewertung enger Kontaktpersonen an. Dies ist vor allem für die Gruppe C (= „Kontakt unabhängig vom Abstand mit einer hohen Konzentration infektiöser Aerosole im Raum“) hilfreich. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, Anhang 1.C)

Kontakt unabhängig vom Abstand (hohe Konzentration infektiöser Aerosole im Raum)

„Virus-beladene Kleinpartikel können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben. In Kleinpartikeln/Aerosolen enthaltene Viren bleiben (unter experimentellen Bedingungen) mit einer Halbwertszeit von etwa einer Stunde vermehrungsfähig. Bei hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel im Raum sind auch Personen gefährdet, die sich weit vom Fall entfernt aufhalten („Fernfeld“). Die Aufsättigung der Aerosole mit infektiösen Partikeln hängt von der Tätigkeit der infektiösen Person ab: Atmen<Sprechen<<Schreien/Singen. Eine singende Person stößt pro Sekunde in etwa so viele Partikel aus wie 30 sprechende Personen.

In einer solchen Situation steigt das Risiko an mit:

- der Anzahl der infektiösen Personen im Raum
- der Anzahl nicht-infektiöser Personen im Raum (raschere Durchmischung des Aerosols)
- der Infektiosität des Falls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf)
- der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum
- der Intensität der Partikelemission
- der Intensität der Atemaktivität (Atemfrequenz, -tiefe) der exponierten Personen (z.B. beim Sporttreiben)
- der Enge des Raumes und
- dem Mangel an Frischluftzufuhr.“